

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 07

NUMMER : 08

DATUM : 01.06.2011

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 36 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- XXV. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kranken-
transport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen vom 27. Mai 2011 -
- 37 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten -
- 38 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan L 2b, 3. Änderung, „Am Löken, südlicher Abschnitt“ -
- 39 Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte
in der Stadt Ratingen
- Veröffentlichung der Bodenrichtwerte und der für die Wertermittlung erforder-
lichen Daten -
- 40 Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen
- 41 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Kraftloserklärungen und Aufgebote -

36 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XXV. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kranken-transport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen

vom 27. Mai 2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 24. Mai 2011 folgenden XXV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kranken-transport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1)	Transport von Notfallpatienten	
1.1	Beförderung einer Person im Stadtgebiet	309,00 Euro
1.2	Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)	309,00 Euro 3,00 Euro
(2)	Krankentransport (Nichtnotfallpatienten)	
2.1	Beförderung einer Person im Stadtgebiet	88,00 Euro
2.2	Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)	88,00 Euro 3,00 Euro
2.3	Bei ambulanter Behandlung einschließlich Wartezeit für Hin- und Rückfahrt je	88,00 Euro
2.4	Wartegebühren Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei. Von der 16. bis 30. Minute und für jede weitere angefangene halbe Stunde	3,00 Euro
(5)	Ist der Krankentransport- oder Rettungswagen auf Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt bzw. in Anspruch genommen worden, so werden 90% der Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 2.1, erhoben. Das sind	79,00 Euro

II.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend am 01. Januar 2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 24. Mai 2011 beschlossene XXV. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 767

Ratingen, den 27. Mai 2011

Birkenkamp
Bürgermeister

37 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

gemäß § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über die Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten auf den Ratinger Kommunalfriedhöfen.

Die Nutzungsberechtigten der nachstehend genannten Wahlgrabstätten können nicht ermittelt werden bzw. sind verstorben:

Friedhof Hösel

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
004a	032-033	Friedrich Land Bismarckstr. 46 40883 Ratingen	Land, Hildegard Land, Friedrich	28.08.2009	22.01.2016
005b	015-016	Menz	Menz, Erwin	2006	2016
005b	040	Waltraud Vehe Allscheid 21 40883 Ratingen	Vehe, Ernst	29.11.2006	29.11.2016
006a	007-009	Erika Dercksen Harzstr. 9 43579 Heiligenhaus	Dercksen, Klaus Dercksen, Maria Dercksen, Wilhelm	12.07.2009	23.10.2017
006a	025-026		Stein, Helene Stein, Karl-Ludwig	21.10.2010	11.01.2018
006a	027		Arians, Anna	12.01.1978	15.01.2018

Friedhof Lintorf

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
005	018-020a	Annmaria Kielmann verstorben	Strack / Breuer	05.12.2010	04.03.2016

Waldfriedhof

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
081	074-075	Langen, Ursula Aktienstr. 88 45473 Mülheim a.d.Ruhr	Langen, Gertrud Langen, Johann	28021995	06.03.2025
083	117-118	Else Beverungen verstorben	Petrowsky, Luise Beverungen, Emil	07.07.2018	26.12.2024

Weitere Nutzungsberechtigte sind nicht festzustellen.

Sofern die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen an dem Erhalt der genannten Wahlgrabstätte interessiert sind, so ist diese unverzüglich in Ordnung zu bringen. Sollte dies nicht bis zum 30.08.2011 erfolgen, wird die Wahlgrabstätte eingezogen. Gleichzeitig wird das Nutzungsrecht entzogen. Eine entsprechende Hinweistafel wurde auf dem vorgenannten Wahlgrab angebracht.

Ratingen, den 16.05.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
Puzalowski
Verw.-Angestellter

38 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Vorhaben bezogener Bebauungsplan tritt in Kraft Vorhaben bezogener Bebauungsplan L 2b, 3. Änderung, „Am Löken, südlicher Abschnitt“

Der nachfolgend abgedruckte Vorhaben bezogene Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. Seite 688) am 24.05.2011 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Vorhaben bezogene Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich den im Verfahren verwendeten DIN-Normen liegen ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, 1. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben bezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

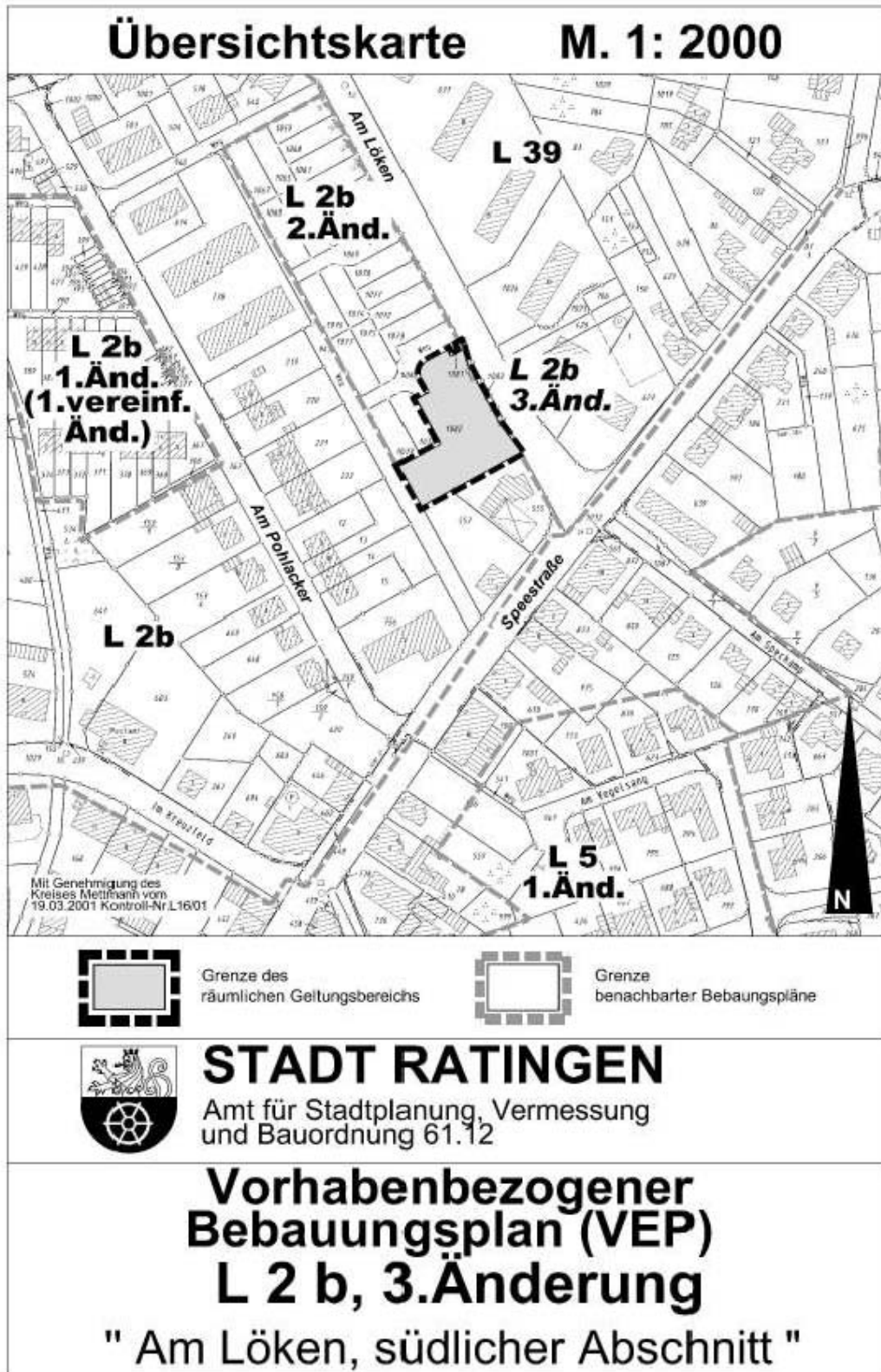
Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 31.05.2011

Birkenkamp
Bürgermeister



39 Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Ratingen

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gemäß §196 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit der Verordnung über die Gutachterausschüsse (GAVO NRW) vom 23. März 2004 (GV NRW S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 10. Januar 2006 (GV. NRW. S. 38) die Bodenrichtwerte zum 01.01.2011 ermittelt und beschlossen.

Der Gutachterausschuss hat gemäß §196 BauGB in Verbindung mit §9 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639) Bodenpreisindexreihen, Marktanpassungsfaktoren und Liegenschaftszinssätze abgeleitet und als für die Wertermittlung erforderliche Daten beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORIS.NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Jedermann kann während der Geschäftszeiten:

Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr, sowie
Di. 14:00 – 16:00 Uhr und
Do. 14:00 – 18:00 Uhr,

oder nach Vereinbarung (Tel.: 02102 / 550 -6143)

von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Minoritenstraße 3-7, Rathaus Gebäude 2, Zimmer 310, Auskunft über Bodenrichtwerte und über die für die Wertermittlung erforderlichen Daten erhalten (§196 Abs. 3 BauGB i.V. mit §11 Abs. 5 GAVO NRW).

Ratingen im Februar 2011

Der Vorsitzende

Störy

40 Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

gemäß § 13 Absatz 5 und § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV NW Seite 360).

In der **Gemarkung Breitscheid (3131), Flur 21, Flurstück 287, Am Kiefernhein**, sind in den Grenzen zu den Flurstücken 489, 490 entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster zwei Grenzpunkte neu abgemarkt worden.

Eigentümer der Flurstücke 489, 490 :

BPC Gesellschaft für Bau, Planung und Controlling mbH, Dinslakener Straße 3, 40468 Düsseldorf, Handelsregisterblatt des Amtsgericht Düsseldorf Nr.: 42747

Eine ladungsfähige Anschrift des eingetragenen Eigentümers bzw. Rechtsnachfolgers ist nicht bekannt und konnte nicht ermittelt werden.

Der Grenztermin fand am 30. Mai 2011 statt.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage gegen den Dr.-Ing. H. Brauer ÖBVI ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200860, 40105 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer vom Eigentümer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden dem Eigentümer zugerechnet werden.

Die Offenlegung findet im Vermessungsbüro Dr.-Ing. Brauer u. Dipl.-Ing. Glunz, Am Stadion 3b, 40878 Ratingen, vom 06.06.2011 bis zum 08.07.2011, während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Ratingen, den 30.05.2011

Gez.

Dr.-Ing. H. Brauer

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Am Stadion 3b

40878 Ratingen

41 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärungen und Aufgebote

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3021133008, 3021167691, 3041050786

3021659283 – alt 1659283 (V), 3031739174 – alt 1739176 (H),

3043067275 – alt 3067279 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Mai 2011

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3021168244, 3021216332, 3041284401,

3031620606 - alt 1620608 (H)

3031635877 - alt 1635879 (H)

4031412812 - alt 1412816 (H)

4041238975 - alt 1238971 (R)

4043529959 - alt 3529955 (R)

3022683381 - alt 2683381 (V)

3023785557 - alt 3785557 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Mai 2011

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

- letzte Seite unbedruckt -